

Weitere Hinweise zur geplanten Änderung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unseren Hinweisen vom 5.6.2020 weisen wir Sie im Zusammenhang mit der Senkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2020 darüber hinaus auf folgendes hin:

- Die Planung der Bundesregierung und der Bundesratsverwaltung sieht vor, dass der Bundesrat dem Gesetz am 29.6.2020 zustimmt. Bis dahin sind Änderungen möglich!
- Aufgrund zahlreicher Anfragen sei noch einmal angemerkt, dass auch Istversteuerer (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten) bei Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug unbedingt auf den Leistungszeitraum achten mögen. Eine Verschiebung nur der Rechnungsstellung reicht nicht aus, um den niedrigeren Steuersatz zu erreichen. Bitte beachten Sie, dass das Leistungsdatum in der Rechnung angegeben werden muss.
- Bitte rechnen Sie über vor dem 1.7.2020 geleistete Anzahlungen mit dem zutreffenden Steuersatz ab. Soweit Leistungen geteilt werden können, ist die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze möglich. I.d.R. wird eine Leistung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne jedoch nach Ende der Arbeiten erbracht, so dass Anzahlungsrechnungen vor dem 1.7. mit dem alten und Schlussrechnungen nach dem 30.6.2020 mit dem neuen Steuersatz erstellt werden müssen.
- Leasing-Sonderzahlungen sind Anzahlungen auf jede einzelne Leasingrate. Daher hat der Leasinggeber für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2020 eine berichtigte Rechnung zu erteilen; Vorsteuerabzug ist nur in Höhe von 16% des Entgelts möglich.
- Bitte achten Sie beim Empfang Ihrer Abrechnung über Mietnebenkosten für unternehmerisch genutzte Räume darauf, dass die Nebenkosten für den Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2020 zum Steuersatz von 16% abgerechnet werden. Eine unterjährige Aufteilung ist vorzunehmen. Auch der Abrechnungssaldo, den Sie vermutlich erst spät im Jahr 2021 schulden werden, ist aufzuteilen!
- Leistungen von Versorgungsunternehmen werden umsatzsteuerrechtlich am Ende eines Ablesezeitraums erbracht. Dies hat Auswirkungen auf den anzuwendenden Steuersatz für den gesamten Leistungszeitraum. Liegt das Ende des Ablesezeitraums im zweiten Halbjahr 2020, so ist die Leistung für den gesamten Ablesezeitraum mit 16% zu versteuern. Auch, wenn 19% Umsatzsteuer ausgewiesen werden, dürfen nur 16/116 des Rechnungsbetrags als Vorsteuer abgezogen werden, falls der Rechnungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Über die besonderen und besonders schwierigen Abgrenzungsfragen für Gastronomiebetriebe, die zusätzlich durch die Anwendung des ermäßigten statt des Regelsteuersatzes für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 auf Speisen, nicht aber auf Getränke getroffen sind, beraten wir Sie auf Anfrage im Einzelfall.
- Das Bundesfinanzministerium hat ein Anwendungsschreiben zur Steuersatzsenkung entworfen. Es ist erwartungsgemäß sehr umfangreich und entfaltet zudem erst dann Wirkung, wenn es verabschiedet worden sein wird. Wir werden Sie diesbezüglich informiert halten.